

Der Landtag von Niederösterreich hat am **6. Juli 1989**
beschlossen:

Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978

Artikel I

Das NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGB1.6930, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 wird nach dem Wort "Gemeinde" folgende Wortfolge eingefügt:

"entsprechend der erforderlichen Nennbelastung gemäß
ÖNORM B 2531/Teil 2"

2. Im § 5 Abs. 2 wird das Wort "Wassermessergebühr" durch das Wort "Bereitstellungsgebühr" ersetzt.

3. Nach dem § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

"§ 6a

Vorauszahlungen

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, aufgrund einer Verordnung des Gemeinderates Vorauszahlungen auf die nach § 6 zu entrichtende Wasseranschlußabgabe zu erheben, wenn für eine Gemeindewasserleitung

o ein vom Gemeinderat beschlossenes und nach den gesetzlichen Vorschriften bewilligtes Projekt vorliegt und

o mit dem Bau der Gemeindewasserleitung begonnen wurde.

Wird die Gemeindewasserleitung in mehreren Bauabschnitten errichtet, so dürfen Vorauszahlungen nur jeweils für die begonnenen Bauabschnitte erhoben werden.

(2) Vorauszahlungen für die Wasseranschlußabgabe dürfen nur für jene Liegenschaften erhoben werden, für die bei Inbetriebnahme der Gemeindewasserleitung ein Anschlußzwang nach dem NÖ Wasserleitungsanschlußgesetz 1978, LGBI.6951, bestehen würde. Bei der Erhebung sind

o § 152 Abs.1 der NÖ Abgabenordnung, LGBI.3400, und

o die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Erhebung von Wasseranschlußabgaben

sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Vorauszahlungen dürfen einheitlich nur bis höchstens 80 % der nach § 6 zu berechnenden Wasseranschlußabgabe erhoben werden. Der Prozentsatz ist vom Gemeinderat zu bestimmen.

(4) In der Verordnung über die Erhebung der Vorauszahlungen (Abs.1) muß

1. der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlußabgabe nach § 6 samt den Berechnungsgrundlagen und

2. der Prozentsatz für die Vorauszahlungen (Abs.3)

bestimmt werden.

Der Einheitssatz ist nach den Baukosten aufgrund der Kostenvoranschläge und der projektierten Länge des Rohrnetzes zu bestimmen. § 6 Abs.5 gilt sinngemäß.

(5) Die Vorauszahlungen sind mit einer Verzinsung von 4 % per anno zurückzuzahlen, wenn

1. der Anschlußzwang nicht innerhalb von sieben Jahren ab Baubeginn der Gemeindewasserleitung entstanden ist oder
2. schon vor diesem Zeitpunkt feststeht, daß kein Anschlußzwang entstehen wird,

und zwar innerhalb von drei Monaten.

(6) Die Rückzahlung hat an jene Person zu erfolgen, die bei Vorliegen des Anschlußzwanges im Zeitpunkt der Rückzahlung Abgabenschuldner für die Wasseranschlußabgabe gemäß § 15 wäre."

4. § 9 lautet:

"§ 9

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserleitung ist jährlich eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal einem Bereitstellungsbetrag. Der Bereitstellungsbetrag ist so festzusetzen, daß der Jahresertrag an Bereitstellungsgebühren 25 % des Jahresaufwandes (§ 10 Abs.5) nicht übersteigt. Er hat mindestens S 25,- (pro m³/h) zu betragen und gilt einheitlich für alle Wassermessergößen.

- (3) Werden Wassermesser verschiedener Nennbelastung eingebaut, so ist die Bereitstellungsgebühr entsprechend zu staffeln.
- (4) Die Bereitstellungsgebühr ist, allenfalls im Sinne des Abs.3 gestaffelt, in die Wasserabgabenordnung aufzunehmen."

5. § 10 Abs.5 lautet:

"(5) Die Höhe der Grundgebühr ist in Schilling pro Kubikmeter so festzusetzen, daß der voraussichtliche Jahresertrag an Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren den für die Erhaltung und den Betrieb der Gemeindewasserleitung sowie die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten erforderlichen voraussichtlichen Jahresaufwand nicht übersteigt. Die Grundgebühr darf nicht höher sein, als der nach der Anlage 1 errechnete Wert. Im Falle der Nichtkostendeckung darf der Wert, der sich durch Division des voraussichtlichen Jahresertrages an Wassergebühren durch den voraussichtlichen Jahreswasserverbrauch ergibt (d.i. der fiktive Kubikmeterpreis), nicht niedriger sein, als der mit Verordnung der Landesregierung für jeden Verwaltungsbezirk festgelegte Mindestbetrag. Dieser Mindestbetrag darf 1/1000 stiel des mittleren monatlichen Gesamteinkommens pro Einwohner im Verwaltungsbezirk nicht unterschreiten, wobei die Statutarstadt St.Pölten zum Verwaltungsbezirk St.Pölten, die Statutarstadt Wr. Neustadt zum Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt, die Statutarstadt Krems an der Donau zum Verwaltungsbezirk Krems und die Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs zum Verwaltungsbezirk Amtsetten zählen."

6. Im § 10 Abs.8 letzter Satz wird die Wortfolge "ist § 11 Abs.5 sinngemäß anzuwenden" ersetzt durch die Wortfolge: "ist die Wassermenge zu schätzen".

7. § 11 Abs.3 und 4 entfallen. Im § 11 erhalten die bisherigen Abs.5 und 6 die Bezeichnung Abs.3 und 4.
8. Im § 12 lit.b wird das Wort "Wassermessergebühr" durch das Wort "Bereitstellungsgebühr" ersetzt.
9. Im § 12 lit.d wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und es entfällt die lit.e.
10. Im § 15 Abs.3 wird das Wort "Wassermessergebühr" durch das Wort "Bereitstellungsgebühr" ersetzt.
11. Im § 15 Abs.4 tritt anstelle des Zitates "§ 11 Abs.5" das Zitat "§ 11 Abs.3".
12. Im § 15 Abs.5 tritt anstelle des Zitates "§ 11 Abs.6" das Zitat "§ 11 Abs.4".
13. Im § 15 Abs.9 wird das Wort "Wassermessergebühr" durch das Wort "Bereitstellungsgebühr" ersetzt.
14. Im § 16 Abs.1 zweiter Satz wird das Wort "Wassermessergebühr" durch das Wort "Bereitstellungsgebühr" ersetzt.
15. Im § 16 Abs.2 tritt anstelle des Zitates "§ 11 Abs.6" das Zitat "§ 11 Abs.4".
16. Nach § 19 wird folgende Anlage 1 angefügt:

"Anlage 1

B E R E C H N U N G D E R G R U N D G E B Ü H R

nach § 10 Abs.5

(A) Jahresaufwand	S
(B) Jahresertrag an Wasserversorgungsabgaben	S
(C) Differenz von (A) - (B)	S
(D) Jahreswasserverbrauch	S m3
(E) Bereitstellungsbetrag gemäß § 9 Abs.2	Spro m3/h

(1)	(2) = (1) x (E)	(3)	(4) = (2) x (3)
Wassermesser Nennbelastung in m3/h	Bereitstellungs- gebühr je Wasser- messer	Anzahl der Wassermesser	

3
7
20
30
70
100
150
...

(F) Summe = Jahresertrag an Bereitstellungsgeb. S

(C) - (F) Grundgebühr/m3 S/m3"
(D)

Artikel II

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.
- (2) Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem 1. Jänner 1990 in Kraft treten.
- (3) Beginnt ein Ablesungszeitraum im Jahr 1989 und endet er im Jahr 1990, so ist die Wasserbezugsgebühr und Wassermessergebühr für diesen Ablesungszeitraum noch mit den bisherigen Sätzen festzusetzen.